

(3) Die Energieabnehmer sind verpflichtet, die sich für sie gemäß Abs. 2 ergebenden höchstzulässigen Leistungsansprüchen zu errechnen und durch geeignete Maßnahmen der Betriebsführung und -kontrolle emzuhalten.

(4) Wird die höchstzulässige Leistungsanspruchnahme gemäß Abs. 2 überschritten, hat der Energieabnehmer eine Sanktion in Höhe von 50 M je angefangenes Kilowatt der festgestellten Überschreitung an den Energieversorgungsbetrieb zu zahlen.

§5

(1) Energieabnehmer, die kein Kontingent erhalten und nicht gemäß §4 zur Senkung der Leistungsanspruchnahme verpflichtet sind, dürfen Anlagen und Geräte zur Anwendung von Elektroenergie, die einen Anschlußwert \geq kW haben, während der Spitzenbelastungszeiten nicht betreiben.

(2) Das Verbot gemäß Abs. 1 bezieht sich nicht

- a) auf fahrstromverbrauchende Anlagen des öffentlichen Verkehrs
- b) auf Anlagen und Geräte, die 6 h benutzt werden.

§6

(1) Der § 4 und der § 5 Abs. 1 gelten nicht für

1. versorgungswichtige Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens sowie der Volksbildung
2. für Betriebe und Einrichtungen, die unmittelbar Versorgungsaufgaben für die Bevölkerung zu erfüllen haben (tägliche Versorgung mit Lebensmitteln, Dienstleistungen für die Bevölkerung u. ä.).

(2) Über weitere Ausnahmen zu § 4, insbesondere für kontinuierliche Prozesse in der Landwirtschaft, entscheiden die Räte der Kreise (Kreisenergiekommissionen).

§7

(1) Die Spitzenbelastungszeiten für Elektroenergie sind von der Hauptlastverteilung bekanntzugeben.

(2) Die Energieabnehmer sind verpflichtet, ihre betriebliche Energiewirtschaft entsprechend der Energieverordnung und dieser Durchführungsbestimmung auf die Spitzenbelastungszeiten einzustellen.

§8

Diese Durchführungsbestimmung ist nicht auf die bewaffneten Organe der Deutschen Demokratischen Republik anzuwenden. Sonderbestimmungen können von dem zuständigen Minister im Einvernehmen mit dem Minister für Grundstoffindustrie erlassen werden.

§9

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 10. Dezember 1969

Der Minister
für Grundstoffindustrie

S i e b o l d

Anordnung über die Lieferung und Abnahme von Elektroenergie, Gas und Wärme — Lieferanordnung Energie —

vom 18. November 1969

Auf Grund der §§ 6 und 53 der Energieverordnung vom 10. September 1969 (GBl. II S. 495) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

Abschnitt I

Geltungsbereich

§1

(1) Die Lieferanordnung Energie gilt für die wechselseitigen Beziehungen

- a) bei der Lieferung von Elektroenergie, Gas und Wärme (Energie) aus Netzen der Energieversorgungsbetriebe (VEB Energieversorgung, VEB Gasversorgung, Berliner Kraft- und Licht- [BEWAG] Aktiengesellschaft und VEB Verbundnetz) und bei der Lieferung von Wärme aus Anlagen der VEB Kraftwerke an Betriebe, die dem Geltungsbereich des Vertragsgesetzes vom 25. Februar 1965 (GBl. I S. 107) unterliegen
- b) bei der Lieferung (Einspeisung) von Energie in das Netz eines Energieversorgungsbetriebes (EVB) durch Betriebe, die dem Geltungsbereich des Vertragsgesetzes unterliegen
- c) bei der Lieferung von Energie zwischen den EVB.

(2) Für die Lieferung von Energie an sozialistische Landwirtschaftsbetriebe im Geltungsbereich der Landbauordnung vom 12. Mai 1967 (GBl. II S. 361) und an die bewaffneten Organe der Deutschen Demokratischen Republik gelten ferner die im Einvernehmen mit den zuständigen zentralen Staatsorganen festgelegten zusätzlichen Bestimmungen.

(3) Die Lieferanordnung Energie gilt entsprechend bei der Lieferung und Abnahme von Energie zwischen sonstigen dem Geltungsbereich des Vertragsgesetzes unterliegenden Betrieben.

(4) Soweit in der Lieferanordnung Energie nichts anderes festgelegt ist, gelten die Bestimmungen des Vertragsgesetzes.

(5) Die Lieferanordnung Energie gilt mit den Änderungen und Ergänzungen gemäß Anlage auch für die Lieferung von Wärme an Abnehmer, die nicht dem Geltungsbereich des Vertragsgesetzes unterliegen.

Abschnitt II

Lieferung und Abnahme von Energie aus Netzen der EVB

§2

Abschluß des Energielieferungsvertrages und Vertragszeitraum

(1) Abnehmer, die beziehen

1. Elektroenergie zum Großabnehmerarif, Sonderabnehmerarif oder zu einem Sondertarif